

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 1.

Ausgegeben den 6. Januar.

1909.

Inhalt: Statut für die Kalpenzmoor-Entwässerungsgenossenschaft in Dremitz S. 1. — Arzneitage für 1909 S. 5. — Militärtauglichkeitszeugnisse S. 5. — Apotheke in Spremberg S. 5. — Lehrerprüfungstermine S. 6. — Verlosungen S. 9. — Markt- u. Preise für Dezember S. 10. — Standesamtsbezirk Groß-Mandelkow S. 10. — Maul- und Klauenseuche S. 10. — Schiffsahrtssperre S. 11. — Kleinbahn Frankfurt a. O.—Kunersdorf S. 11. — Personalien S. 12.

I. Statut
für die Kalpenzmoor-Entwässerungs-Genossenschaft
in Dremitz, im Kreise Cottbus.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Dremitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamts Neuhof vom 31. Mai 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Kalpenzmoor-Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Dremitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. dgl., bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derortiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne ausarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen und

Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in der Gemeinde Drevitz, an auswärtige Genossen durch Sonderschreiben, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Bei-

trags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags

eines Genossen abweichend von dem in § 6 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Drewitz, an auswärtige Genossen durch Sonderschreiben und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben

bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides statt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückskreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuwelsen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Vorträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungs Vorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schau termin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zulezen oder überhaupt die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand,

im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Dremitz sowie durch Sonderschreiben an die auswärtigen Genossen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden; soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Cottbus aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 12. Dezember 1908.

(L. S.)

ga. Wilhelm R.

ga. Beseler, von Arnim.

2. Hierdurch bestimme ich, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „Deutsche Arzneitage 1909“ mit dem 1. Januar 1909 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitage ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mark für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Ueberschreitungen der Tage unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 ff.).

Berlin, den 24. Dezember 1908

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

In Vertretung: Reyer.

3. Den praktischen Aerzten Dr. **Sthamer** in Johannesburg und Dr. **Simon** in Kapstadt ist in Erweiterung der Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 24. März 1904 und 1. Februar 1908 auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in der Kapkolonie, der Oranjesufskolonie, in Transvaal, Rhodesia und Natal haben.

Berlin, den 28. November 1908.

Der Minister des Innern.

4. Nachdem der praktische Arzt Dr. **Robert Neudörffer** seinen Wohnsitz in Sao Paulo aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Februar 1903 erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer Ia—e der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 15. Dezember 1908.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

5. Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten soll in Spremberg, und zwar in dem westlich der Sprebrücke belegenen Stadtteile, eine Apotheke errichtet werden. Die genaue Begrenzung der Lage der Apotheke wird dem Konzessionar seinerzeit mitgeteilt werden.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich bis zum 10. Februar 1909 schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung,
2. das Approbationszeugnis,
3. eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, enthaltend:
 - a) die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 4),
 - b) den Ort und
 - c) die Art der Beschäftigung, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der Apothekertätigkeit,

4. die Servierzeugnisse nach der Approbation, die amtsärztlich beglaubigt, nach der Zeitfolge geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 3 versehen sein müssen,

5. die polizeilichen Führungszeugnisse für die Zeit von der Approbation bis zur Gegenwart,

6. der amtlich beglaubigte Nachweis aus neuester Zeit über die zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,

7. die eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall sein sollte, die Angabe des Ortes, an dem er eine solche besessen, unter Benennung des Kauf- und Verkaufspreises, sowie unter eingehender Darlegung der Gründe, aus denen er sein Besitzrecht an der Apotheke aufgegeben hat.

Gesuche, deren Anlagen nicht vollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Die Konzession wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unvererbliche und unveräußerliche verleiht. Ihr Inhaber ist somit zur Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht berechtigt.

Da eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Schließlich welse ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, die nach dem Jahre 1894 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber schwerlich Aussicht auf Berücksichtigung haben, und daß eine persönliche Vorstellung zwecklos ist.

Frankfurt a. O., den 29. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

Prüfungstermine im Jahre 1909.

A. Seminarentlassungsprüfungen.

Anstalt	Schriftlich	Mündlich	Meldungsfrist
Seminar in Drossen	25. und 26. Januar	1.—3. Februar	3. Januar
" " Brenzlau	8. und 9. Februar	15.—17. Februar	10. Januar
" " Coepenick	10. und 11. Februar	15.—17. Februar	14. Januar
" " Alt-Döbern	24. und 25. Februar	1.—3. März	1. Februar
" " Neu-Ruppin	1. und 2. März	8.—10. März	1. Februar
" für Stadtschullehrer in Berlin	8. und 9. März	15.—17. März	8. Februar
" in Königsberg Nm.	10. und 11. März	15.—17. März	13. Februar
" " Kyritz	23. und 24. August	30./31. Aug. u. 1. Septbr.	25. Juli
" " Friedeberg Nm.	30. und 31. August	6.—8. September	1. August
" " Neuzelle	1. und 2. September	6.—8. September	1. August
" " Drantenburg	15. und 16. September	20.—22. September	20. August

Die Meldungen der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtskandidaten sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminarbibliothekar um 5 Uhr nachmittags vorzustellen.

B. Seminaraufnahmeproofungen.

Anstalt	Schriftlich	Mündlich	Meldungsfrist
Seminar in Jülichau	19. Januar	21. und 22. Januar	20. Dezember 1908
" " Jüterbog	22. Januar	25. und 26. Januar	2. Januar
" " Drossen	2. Februar	4.—6. Februar	3. Januar
" " Coepenick	16. Februar	18.—20. Februar	14. Januar
" " Brenzlau	16. Februar	18.—20. Februar	15. Januar
" " Havelberg	2. März	4.—6. März	1. Februar
" " Alt-Döbern	2. März	4.—6. März	1. Februar
" " Neu-Ruppin	9. März	11.—13. März	8. Februar
" für Stadtschullehrer in Berlin	15. und 16. März	18.—20. März	15. Februar
" " Königsberg Nm.	16. März	18.—20. März	13. Februar
" " Cottbus	23. März	25.—27. März	20. Februar
" " Kyritz	31. August	2.—4. September	1. August
" " Neuzelle	6. September	9.—11. September	1. August
" " Friedeberg Nm.	7. September	9.—11. September	5. August
" " Drantenburg	21. September	23.—25. September	20. August

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an den betreffenden Herrn Seminarbibliothekar einzureichen.

C. Zweite Lehrerprüfungen.

Anstalt	Schriftlich	Mündlich	Meldungsfrist
Seminar in Drossen	24. April	26.—29. April	22. Februar
" für Stadtschullehrer in Berlin	1. Mai	3.—5. Mai	1. März
" " Coepenick	1. Mai	3.—6. Mai	1. März
" " Alt-Döbern	8. Mai	10.—12. Mai	8. März
" " Königsberg Nm.	15. Mai	17.—19. Mai	15. März
" " Brenzlau	5. Juni	7.—9. Juni	1. April
" " Neu-Ruppin	19. Juni	21.—23. Juni	18. April
" " Kyritz	23. Oktober	25.—27. Oktober	20. August
" " Neuzelle	23. Oktober	25.—28. Oktober	23. August
" " Drantenburg	30. Oktober	1.—4. November	30. August
" " Friedeberg Nm.	6. November	8.—10. November	6. September

Die Meldungen derjenigen Lehrer, die mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt waren, sind an die zuständige königliche Regierung einzureichen.

D. Jüdische Lehrer-Bildungsanstalt in Berlin.

Entlassungsprüfung schriftlich: 8. u. 9. Februar.
mündlich: 12. Februar.
Meldungsfrist: 10. Januar.

E. Präparandenanstalt in Joachimsthal Nm.

Entlassungsprüfung schriftlich: 22. Februar.
mündlich: 24.—26. Februar.
Meldungsfrist: 30. Januar.

F. Königliches Lehrerinnen-Seminar in Berlin.

(Augustaschule.)

a) Aufnahmeprüfung schriftlich: 26. Februar.
mündlich: 1. u. 2. März.
Meldungsfrist: 1. Februar.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an den Seminaradministrator, Professor Dr. Engwer, hier SW. 11, Kleinbeerenstraße 16/19, einzureichen.

b) Entlassungsprüfung schriftlich: 18. Januar.
mündlich: 8. Februar.
Meldungsfrist: 6. Januar.

G. Mittelschullehrerprüfungen.

A. Frühjahrstermin schriftlich: 21. u. 22. Mai.
mündlich: 24.—27. Mai.
Meldungsfrist: 1. März.
B. Herbsttermin schriftlich: 3. u. 4. Dezember.
mündlich: 6.—9. Dezember.
Meldungsfrist: 10. September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 an uns — und zwar von den im Amte befindlichen Lehrern durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B.) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

H. Rektorenprüfung.

A. Frühjahrstermin mündlich: 2.—5. Juni.
Meldungsfrist: 1. März.
B. Herbsttermin mündlich: 22.—25. November.
Meldungsfrist: 15. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 an uns — und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichen Unterricht gewünscht wird. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

J. Lehrerinnenprüfung.

Anstalt	Schriftlich	Mündlich	Meldungsfrist
---------	-------------	----------	---------------

I. In Berlin.

A. Frühjahrstermine.

Margaretenschule			
I. Termin		22.—24. Februar	} 15. Januar
II. Termin	19. u. 20. Februar	25.—27. Februar	
Charlottenschule			
I. Termin	} 4. u. 5. März	8.—10. März	} 15. Januar
II. Termin		11.—13. März	
Elisabethschule			
I. Termin	11. u. 12. März	15.—17. März	} 15. Januar
II. Termin	18. u. 19. März	22.—24. März	

Anstalt	Schriftlich	Mündlich	Meldungstermin
Sophienschule	11. u. 12. März	15.—17. März	15. Januar
I. Termin		18.—20. März	
Viktoriafschule	19. u. 20. März	22.—24. März	15. Januar
I. Termin		29.—31. März	
B. Herbsttermin.			
Margaretenfschule	23. u. 24. August	26.—28. August	1. Juli
Sophienschule	2. u. 3. September	6.—8. September	1. Juli
I. Termin			
Charlottenfschule	9. u. 10. September	13.—15. September	1. Juli
I. Termin		16.—18. September	
Viktoriafschule	13. u. 14. September	16.—18. September	1. Juli
Elisabethfschule	16. u. 17. September	20.—22. September	1. Juli
II. Außerhalb von Berlin.			
Cottbus	11. Januar	25.—26. Januar	22. Dezember 1908
Dt.-Wilmerfsdorf	18. Januar	1.—3. Februar	6. Januar
Frankfurt a. O.	11. u. 12. Februar	15.—17. Februar	14. Januar
I. Termin		22.—24. Februar	
II. Termin			

Die Meldungen find unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenfschulen gewünscht wird. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die einzelnen Prüfungscommissionen wird von uns vorgenommen. Zu den Lehrerinnenprüfungen in Cottbus und Dt.-Wilmerfsdorf werden nur die Bewerberinnen zugelassen, welche in den in diesen Orten bestehenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgebildet find.

K. Sprachlehrerinnenprüfungen.

Frühjahrstermine	schriftlich:	19. u. 20. April.
	mündlich:	22.—28. April.
Herbsttermine	Meldungsfrist:	8. März.
	schriftlich:	4. u. 5. Oktober.
	mündlich:	7.—13. Oktober.
	Meldungsfrist:	23. August.

Die Meldungen find unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in der französischen und englischen Sprache oder wenn nur in einer, in welcher von beiden gewünscht wird.

L. Schulvorsteherinnenprüfungen.

Frühjahrstermine	mündlich:	15. Juni.
Herbsttermine	Meldungsfrist:	23. März.
	mündlich:	14. Dezember.
	Meldungsfrist:	21. September.

Die Meldungen find unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere an uns einzureichen.

M. Handarbeitslehrerinnenprüfungen.

A. Frühjahrstermine.

- a) Vaterländischer Frauenverein
 - schriftlich: 23. Februar.
 - mündlich: 25. u. 26. Februar.
 - Meldungsfrist: 6. Januar.
- b) Letteverein
 - schriftlich: 27. Februar.
 - mündlich: 2. u. 3. März.
 - Meldungsfrist: 6. Januar.
- c) Heimathaus für Töchter höherer Stände
 - schriftlich: 23. März.
 - mündlich: 25.—26. März.
 - Meldungsfrist: 6. Januar.